

Karla Hamborg

**Abfallrechtliche
Produktverantwortung
für Elektro- und
Elektronikgeräte**

Anforderungen, Rechtsfolgenrisiken
und Compliance-Organisation der
Gerätehersteller



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 933

Karla Hamborg

Abfallrechtliche Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte

Anforderungen, Rechtsfolgenrisiken und
Compliance-Organisation der Gerätehersteller



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Siegen, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4855-6 (Print)

ISBN 978-3-8452-9073-7 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung, Literatur sowie gesetzliche Änderungen wurden bis Dezember 2016 berücksichtigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Peter Krebs, danke ich herzlich für die Begleitung während der Promotionszeit: für die Freiheit, die er mir bei der Themenwahl gelassen hat, für seine Neugier auf das Thema, stete Diskussionsbereitschaft und wertvolle Anmerkungen. Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Jörn Griebel für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Torsten Schöne für die Leitung der Prüfungskommission. Ihnen dreien danke ich ausdrücklich auch für die angenehme Atmosphäre bei der Disputation, die mir sicher stets als schöner Abschluss in Erinnerung bleiben wird.

Weiterhin gilt mein Dank dem Paderborner Büro der Brandi Rechtsanwälte für die komfortable Infrastruktur und fachlich dem Team rund um Herrn Prof. Dr. Martin Dippel.

Schließlich danke ich herzlich meiner Familie für ihre Unterstützung: meinen Eltern für ihre Zuversicht, gedankenordnende Gespräche und das „Rücken-Freihalten“. Das Gleiche gilt für meinen Mann, der mich in jeder Phase der Promotionszeit mit konstanter Gelassenheit ausgeglichen hat.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einleitung	13
Teil II: Grundlagen abfallrechtlicher Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte	17
A. Abfallrechtliche Produktverantwortung	17
I. Zugrundeliegende Prinzipien des Umweltrechts	18
1. Verursacherprinzip	18
2. Vorsorgeprinzip	19
3. Kooperationsprinzip	20
II. Verankerung in § 23 KrWG	21
III. Konkretisierung für Elektro- und Elektronikgeräte	26
1. Strukturen und Beteiligte gemäß ElektroG	28
2. Hauptkritikpunkte	32
IV. Konkretisierung für weitere Erzeugnisse	35
B. Anwendungsbereich des ElektroG	37
I. Persönlicher Anwendungsbereich (Herstellerbegriff)	38
II. Sachlicher Anwendungsbereich	41
1. Elektro- und Elektronikgeräte	42
2. Altgeräte	50
a) Abfallbegriff gemäß KrWG	51
b) Abfalleigenschaft von Elektro- und Elektronikgeräten sowie ihren Bauteilen	53
c) Ende der Abfalleigenschaft	57
d) Historische Altgeräte	62
III. Ort der Gerätenutzung	63
IV. Geräteart	65
C. Zusammenfassung	66

Teil III: Anforderungen an die abfallrechtliche Produktverantwortung der Gerätehersteller	68
A. Anforderungen des ElektroG und der ElektroStoffV	68
I. Anforderungen an das Anbieten und Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten	68
1. Produktkonzeption, § 4 ElektroG	70
2. Registrierung, § 6 ElektroG	74
a) Registrierungsantrag und Garantienachweis	76
b) Zweck und Inhalte der Registrierung	77
c) Registrierungsnummer	80
3. Garantienachweis, § 7 ElektroG	82
a) Zweck	82
b) Garantiehöhe und -Laufzeit	84
c) GarantiefORMen	86
(1) Individuelle Garantien	86
i. Bürgschaft und Garantie auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers	87
ii. Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung	88
(2) Kollektive Garantie	90
d) Garantiefall	91
e) Ausnahme für b2b-Geräte	93
4. Kennzeichnung, § 9 ElektroG	94
a) Zweck	95
b) Art und Weise	97
c) Kennzeichnungspflichten nach der ElektroStoffV	101
5. Stoffbeschränkungen, § 3 Abs. 1 ElektroStoffV	102
II. Anforderungen an die Sammlung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altgeräten	105
1. Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten (b2c-Altgeräte), §§ 15, 16 ElektroG	106
a) Unentgeltliches Bereitstellen von Sammelbehältnissen	107
b) Rücknahme kommunal gesammelter Altgeräte	109
(1) Mengenmäßige Verteilung der Abholpflicht	111
(2) Zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflicht	114

(3) Unverzögliche Abholung	115
c) Einrichtung und Betrieb freiwilliger Rücknahmesysteme	116
2. Rücknahme von Altgeräten aus der nicht-privaten Nutzung (b2b-Altgeräte), § 19 ElektroG	121
3. Umweltverträgliche Entsorgung zurückgenommener Altgeräte, §§ 20, 22 ElektroG	124
a) Wiederverwendung	124
b) Behandlung und Entsorgung	125
(1) Prüfung einer möglichen Vorbereitung zur Wiederverwendung	125
(2) Erstbehandlung	129
(3) Weitere Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen	130
4. Exkurs: Bildung von Rückstellungen für Rücknahme- und Entsorgungspflichten	132
III. Mitteilungspflichten, § 27 ElektroG	139
IV. Informationspflichten, § 28 ElektroG, § 18 ElektroG	144
B. Besonderheiten im Zuge der Beauftragung Dritter	146
I. Rechtliche Grundlagen der Drittbeauftragung	147
II. Typische Anwendungsbereiche der Drittbeauftragung	149
III. Erweitertes Pflichtenprogramm des Beauftragenden	152
1. Auswahlpflichten	152
2. Aufsichtspflichten	156
3. Kartellrechtliche Anforderungen	157
4. Steuerrechtliche Anforderungen	164
C. Zusammenfassung	167
Teil IV: Mögliche Rechtsfolgen von Zuwiderhandlungen (Rechtsfolgenrisiken aus Herstellerperspektive)	170
A. Zwangsweise Durchsetzung behördlicher Anordnungen	171
I. Zuständige Behörde	173
II. Durchsetzung von Bereitstellungs- und Abholanordnungen	174
1. Androhung der Ersatzvornahme	175
2. Festsetzung und Durchführung der Ersatzvornahme	177
III. Erlass und Durchsetzung von Durchführungsanordnungen	179
1. Voraussetzungen und Funktion	180

2. Mögliche Anwendungsfälle für Durchführungsanordnungen	183
IV. Risikobewertung aus Herstellerperspektive	187
B. Vertriebsverbote	190
I. Vertriebsverbote gemäß § 6 Abs. 2 ElektroG	192
1. Unterlassene oder nicht ordnungsgemäße Registrierung	193
2. Widerrufene Registrierung	194
a) Verhältnismäßigkeit des Widerrufs	195
b) Widerrufsgründe	197
II. Vertriebsverbot gemäß § 3 Abs. 1 ElektroStoffV	199
III. Risikobewertung aus Herstellerperspektive	200
C. Geräterückruf	201
D. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	204
I. Vorsatz und Fahrlässigkeit	204
II. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 45 ElektroG	207
1. Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Anbieten und Inverkehrbringen von Geräten	207
2. Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Sammlung und Rücknahme von Altgeräten	210
3. Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der umweltverträglichen Entsorgung von Altgeräten	211
4. Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Mitteilung von Mengen	214
III. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i.V.m. § 14 Abs. 1 ElektroStoffV	214
IV. Tateinheit	215
V. Täterqualifikation	218
VI. Verfolgung und Ahndung	222
1. Zuständige Behörde	223
2. Ermessen	224
3. Adressat der Geldbuße	225
4. Höhe der Geldbuße	227
a) Bußgeldrahmen	227
b) Bemessungskriterien	228
c) Bemessung der Verbandsgeldbuße	230
VII. Risikobewertung aus Herstellerperspektive	231

E. Lauterkeitsrechtliche Abmahnungen, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche von Mitbewerbern	234
I. Mitbewerber	234
II. Voraussetzungen	235
1. Allgemein: Rechtsbruch als unlautere geschäftliche Handlungen	236
2. Konkret: Zuwiderhandlungen gegen das ElektroG / die ElektroStoffV als unlautere geschäftliche Handlungen	239
a) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 ElektroG (Registrierungspflicht und Vertriebsverbot)	241
b) Zuwiderhandlungen gegen § 9 ElektroG (Kennzeichnungspflichten)	247
c) Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 ElektroStoffV (Stoffbeschränkungen und Vertriebsverbot)	255
d) Zuwiderhandlungen gegen weitere Pflichten	258
3. Bagatellvorbehalt	261
III. Abmahnung und Abgabe einer vertragsstrafenbewehrten Unterlassungsverpflichtung, § 12 UWG	262
IV. Anspruch von Mitbewerbern auf Unterlassung, § 8 UWG	266
V. Anspruch von Mitbewerbern auf Schadensersatz, § 9 UWG	270
VI. Anspruchsschuldner / Verantwortlichkeit im Herstellerunternehmen	272
VII. Risikobewertung aus Herstellerperspektive	275
F. Besonderheiten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter	278
I. Konsequenzen der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der auftragsgegenständlichen Herstellerpflichten	279
II. Konsequenzen von Kartellrechtsverstößen	284
III. Konsequenzen von Steuerrechtsverstößen	288
IV. Risikobewertung aus Herstellerperspektive	289
G. Zusammenfassung	293
Teil V: Implikationen für die betriebliche Compliance-Organisation der Gerätehersteller	299
A. Grundlagen betrieblicher Compliance-Organisation	300
I. Grundelemente	302

II. Gesetzliche Organisationspflichten	304
1. Gesellschaftsrechtliche Organisationspflichten	305
2. Organisationspflicht gemäß § 130 OWiG	308
III. Mögliche Konsequenzen einer unzureichenden Compliance-Organisation	311
1. Verstöße gegen gesellschaftsrechtliche Organisationspflichten	312
2. Verstöße gegen § 130 OWiG	313
B. Spezifika im Kontext abfallrechtlicher Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte	315
I. Komplexität und Dynamik der Anforderungen	316
1. Komplexität	316
2. Dynamik	318
II. Betroffenheit verschiedener Betriebsbereiche im Herstellerunternehmen	319
III. Compliance-Organisation	322
1. Identifikation einschlägiger Pflichten und Risikoanalyse	323
a) Pflichtenidentifikation	323
b) Risikoanalyse	328
(1) Risikoidentifikation	329
(2) Risikobewertung	331
c) Zuständigkeit	334
2. Compliance-Organisation an sich	336
C. Zusammenfassung	340
Teil VI: Zusammenfassende Schlussbetrachtung	343
Literaturverzeichnis	355
Verzeichnis weiterer Materialien und Internetquellen	373

Teil I: Einleitung

Der Markt für Elektro- und Elektronikgeräte weist durch die hohe Anzahl an Herstellern, die Quantität und Unterschiedlichkeit der Produkte sowie den großen Kreis Beteiligter eine besondere und komplexe Struktur auf.¹ Charakteristisch ist eine rasante Entwicklung mit kurzen Innovationszyklen.² Sie ermöglicht ein anhaltendes Marktwachstum.³ Entsprechend der Marktstruktur für Elektro- und Elektronikgeräte ist auch die Bewirtschaftung der Abfallfraktion der Altgeräte durch rasch wachsende Mengen⁴ und einen hohen Komplexitätsgrad gekennzeichnet.⁵ Dabei repräsentieren Elektro- und Elektronikaltgeräte ein Abfallsegment mit hoch umweltrelevantem Gefährdungspotential, das spezielle Entsorgungsverfahren erforder-

1 BT-Drucks. 15/3930, S. 16.

2 *Friege*, MuA 2012, 80, 81; *Gattermann*, Produktverantwortung, 2013, S. 1; *Giesberts/Hilf*, CR 2000, 624; *Meyer/Menz*, in: Kurth/Oexle, Handbuch Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft, 2013, Kap. 15 Rn. 1; *Prelle*, in: v. Lersner u.a., Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft, ElektroG, 2016, § 1 Rn. 15; *Stuiber/Hoffmann*, ZUR 2011, 519; speziell zu Geräten des IT- und Telekommunikationsbereiches sowie der Unterhaltungselektronik, *Jandt/Wilke*, UPR 2010, 433.

3 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2012/19/EU; *Fischer*, UPR 2004, 12; *Meyer/Menz*, in: Kurth/Oexle, Handbuch Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft, 2013, Kap. 15 Rn. 1; *Stuiber/Hoffmann*, ZUR 2011, 519; *Trute/Denkhaus/Kühlers*, Regelungsstrukturen der Kreislaufwirtschaft, 2004, S. 49.

4 Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2002/96/EG; Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2012/19/EU; *Friege*, MuA 2012, 80, 83; *Giesberts*, in: *Giesberts/Hilf*, ElektroG, 2009, Einl. Rn. 1; *Meyer/Menz*, in: Kurth/Oexle, Handbuch Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft, 2013, Kap. 15 Rn. 1; *Trute/Denkhaus/Kühlers*, Regelungsstrukturen der Kreislaufwirtschaft, 2004, S. 49; vgl. *Versteyl*, AbfallR 2007, 70. Die Menge des Abfallsegmentes der Elektro- und Elektronikaltgeräte nimmt dabei schneller zu, als die des übrigen Siedlungsabfalls, *Fischer*, UPR 2004, 12; *Hurst*, DVBl. 2006, 283, 284; vgl. hierzu auch *Gattermann*, Produktverantwortung, 2013, S. 1 f., mit Hinweis auf ein anhaltendes Streben nach immer leistungsfähigeren Geräten und die infolgedessen nur kurze Nutzungsdauer von Elektrogeräten. Die Europäische Kommission kritisiert in diesem Zusammenhang, dass selbst kleine technologische Fortschritte zur Vermarktung völlig neuer Produkte genutzt werden, KOM(2013) 123 endg., S. 19.

5 KOM(2003) 301 endg., S. 14, 16, 19.

dert.⁶ Zugleich enthalten die Altgeräte wertvolle Sekundärrohstoffe, deren Rückgewinnung an Bedeutung zunimmt.⁷

In Reaktion auf die wachsende Menge sowie im Hinblick auf den Schadstoff- als auch den Wertstoffgehalt der Altgeräte wurden mit der Richtlinie 2002/96/EG⁸ sowie der Richtlinie 2002/95/EG⁹ im Jahre 2003 erstmals¹⁰ konkrete Regelungen für die Herstellung und die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten erlassen.¹¹ Die Richtlinien wurden in Deutschland im Jahre 2005 durch das ElektroG in nationales Recht umgesetzt.¹² Gegenüber der vorherigen Deponierung oder Verbrennung von Altgeräten in kommunaler Verantwortung¹³ wurde ein neues Entsorgungssystem eingeführt,¹⁴ in das die Hersteller der Geräte maßgeblich einbezo-

6 *Giesberts/Hilf*, CR 2000, 624; *Tobias/Lückefett*, ZUR 2005, 231; vgl. auch *Prelle*, ZUR 2010, 512, 513; *Dehoust u.a.*, Inhaltliche Umsetzung von Art. 29 der Richtlinie 2008/98/EG, 2013, S. 19; zur Entsorgungsproblematik aufgrund der in Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Bestandteile, vgl. auch Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2002/95/EG und Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2012/19/EU.

7 *Gattermann*, Produktverantwortung, 2013, S. 2; *Meyer/Menz*, in: Kurth/Oexle, Handbuch Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft, 2013, Kap. 15 Rn. 1; *Oehlmann/Herlédan*, EurUP 2014, 204, 205 ff.; *Schoppen/Grunow*, AbfallR 2012, 50; vgl. auch den 5. Erwägungsgrund der Richtlinie 2012/19/EU: „Ohne Recycling gehen wertvolle Ressourcen verloren“.

8 Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-1-Richtlinie).

9 Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-1-Richtlinie).

10 Bereits seit den frühen neunziger Jahren wurde in Deutschland zwar an Vorschlägen für eine Elektronikschrottverordnung gearbeitet. Deren Entwurf aus dem Jahre 1998 wurde u.a. wegen der sich ankündigenden europäischen Richtlinien jedoch nicht weiter verfolgt; *Prelle*, in: v. Lersner u.a., Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft, ElektroG, 2016, § 1 Rn. 3; *Tobias*, in: Bullinger/Lückefett, Das neue ElektroG, 2005, A Rn. 3; im Einzelnen zu dem Verordnungsentwurf, *Giesberts/Hilf*, CR 2000, 624.

11 *Fischer*, UPR 2004, 12; *Schütte/Siebel-Huffmann* sehen in diesen Richtlinien ein neu geschriebenes Kapitel der Abfallpolitik der Europäischen Gemeinschaft, ZUR 2003, 211, 212.

12 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.3.2005, BGBl. I S. 762.

13 *Schütte/Siebel-Huffmann*, ZUR 2003, 211, 212.

14 *Prelle/Thärichen/Versteyl*, in *Prelle/Thärichen/Versteyl*, ElektroG, 2008, Einl. Rn. 1; vgl. auch *Bullinger*, in: Bullinger/Lückefett, Das neue ElektroG, 2005, B Rn. 13.

gen sind. Sie sind Adressaten umfangreicher Anforderungen an das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Durch diese Anforderungen wird ihre abfallrechtliche Produktverantwortung i.S.v. § 23 KrWG ausgestaltet, die sie wiederum anregen soll, langlebige und schadstoffarme Produkte zu entwickeln, die sich ressourcenschonend und effizient entsorgen lassen.¹⁵ Mit der Einführung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte kommt insoweit die Abkehr von der Konzeption einer privatwirtschaftlichen Produktion einerseits und einer öffentlichen Entsorgung andererseits zum Ausdruck.¹⁶

Im Jahre 2012 wurde die dem ElektroG zugrundeliegende WEEE-1-Richtlinie novelliert.¹⁷ Im Zuge der Umsetzung der Novelle in nationales Recht wurde im Jahre 2015 auch das ElektroG neu geordnet.¹⁸ Aus Herstellerperspektive haben sich die Verpflichtungen durch die Neuordnung nicht wesentlich verändert, wohingegen die unmittelbar im ElektroG verankerten Sanktionsmöglichkeiten ausgeweitet wurden. Vor diesem Hintergrund – sowie auch in Anbetracht der überschaubaren Literatur aber durchaus umfangreichen Rechtsprechung zu diesem Thema – zeigt die vorliegende Arbeit auf, mit welchen Anforderungen sich die produktverantwortlichen Hersteller im Einzelnen konfrontiert sehen. Es handelt sich dabei um vielfältige Anforderungen, deren Erfüllung verschiedene Betriebsbereiche eines Herstellerunternehmens betrifft. Denn die abfallrechtliche Produktverantwortung der Hersteller bedeutet nicht nur die – operati-

15 BT-Drucks. 16/3552, S. 5; *Bullinger*, in: *Bullinger/Lükefett*, Das neue ElektroG, 2005, B Rn. 13, 18; *Fehling*, NuR 2010, 323 f.; *Pschera/Enderle*, in: *Fluck u.a.*, KrWR, AbfR und BodSchR, ElektroG, 2007, § 1 Rn. 30; vgl. auch *Prelle*, in: *Prelle/Thärichen/Versteyl*, ElektroG, 2008, § 1 Rn. 11; *Schoppen*, AbfallR 2009, 106, 107.

16 Vgl. im Allgemeinen, *Versteyl/Wendenburg*, NVwZ 1996, 937, 940.

17 Siehe Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronikgeräte (Neufassung), (WEEE-2-Richtlinie). Im Einzelnen zur Novelle der WEEE-1-Richtlinie, *Schoppen/Grunow*, AbfallR 2012, 50 ff.

18 Siehe das Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1739. Das neugeordnete ElektroG wurde als Artikel 1 dieses Gesetzes verkündet und ist am 24.10.2015 in Kraft getreten. Es hat das ElektroG aus dem Jahre 2005 ersetzt. Dieser Arbeit liegt das neugeordnete ElektroG zugrunde; das ElektroG aus dem Jahre 2005 wird im Folgenden als ElektroG a.F. bezeichnet.

ve und finanzielle – Einbeziehung in die tatsächliche Altgeräteerfassung und -entsorgung. Vielmehr werden mit den Anforderungen an das Inverkehrbringen ebenso die Konzeption und stoffliche Zusammensetzung der Geräte reguliert und weitere – eher organisatorisch geprägte – Voraussetzungen für die Marktteilnahme festgelegt. In ihrer Gesamtheit stellen die Anforderungen an die abfallrechtliche Produktverantwortung ein komplexes Regelgeflecht dar,¹⁹ in dem sich die Hersteller zurechtfinden müssen und dessen Einhaltung mit einem gewissen Verwaltungs- und Organisationsaufwand verbunden ist. Dies gilt bereits für die eigenständige Pflichtenerfüllung sowie in besonderem Maße, wenn mehrere Hersteller bei der Pflichtenerfüllung kooperieren und / oder Dritte einbeziehen, wie es gerade im Bereich der Altgeräterücknahme und -entsorgung üblich ist.

Die Herstellerpflichten werden nachstehend dargestellt, wobei u.a. auf ihren jeweiligen Zweck, ihren Verbindlichkeits- und Bestimmtheitsgrad, auf etwaige Handlungsoptionen sowie spezifische Anwendungsprobleme eingegangen wird. Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf den durch die Neuordnung des ElektroG eingetretenen Veränderungen gegenüber der veralteten Rechtslage nach dem ElektroG a.F. Der Fokus liegt neben den Anforderungen auf den möglichen Rechtsfolgen etwaiger Zuwiderhandlungen. Diese sind – ebenso wie die Anforderungen – vielfältig und vollständig nur schwierig zu überschauen. Die abfallrechtliche Produktverantwortung der Hersteller kann daher mit mitunter ungeahnten Haftungsrisiken verbunden sein. Diese sollen im Rahmen der vorliegenden Arbeit identifiziert und im Hinblick auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und Eingriffsintensität bewertet werden, um daraus mögliche Maßnahmen der Risikovermeidung abzuleiten. Den nach dem ElektroG verpflichteten Herstellern soll dadurch aufgezeigt werden, welche Implikationen ihre abfallrechtliche Produktverantwortung auf die betriebliche Compliance-Organisation haben kann.

19 Vgl. im Allgemeinen zur häufig überdurchschnittlichen Komplexität verwaltungsrechtlicher Normen, *Doepner*, GRUR 2003, 825, 831: „Die Einschlägigkeit und der Umfang dortiger Ge- und Verbotsvorschriften sind daher für Gewerbetreibende oft auch bei Inanspruchnahme externen Sachverständigen nur schwer überschaubar, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit als auch hinsichtlich ihres konkreten Inhalts.“

Teil II: Grundlagen abfallrechtlicher Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte

Zur erweiterten Einleitung in das Thema wird das Prinzip der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte zunächst im Hinblick auf seine umweltrechtliche Einbettung und gesetzliche Verankerung umrissen (A.). Die Darstellung des Anwendungsbereiches des ElektroG ist daran anschließend erforderlich, um den vorliegend betrachteten Adressatenkreis der „Hersteller“ abzugrenzen und den dem ElektroG zugrundeliegenden Geräte- sowie Altgerätebegriff nachzuvollziehen (B.).

A. Abfallrechtliche Produktverantwortung

Mit der Einführung des KrW-/AbfG erfolgte Mitte der Neunziger Jahre eine grundlegende Weiterentwicklung des Abfallrechts, indem das bis dahin geltende Entsorgungsgebot durch das Prinzip der Kreislaufwirtschaft ersetzt wurde.²⁰ Dessen Grundsatz besteht in der Abfallvermeidung sowie der Verwertung unvermeidbarer Abfälle;²¹ nur als letzte Möglichkeit ist die umweltschonende Beseitigung von Reststoffen vorgesehen.²² In einem produktbezogenen Sinn verlangt die Förderung dieses kreislaufwirtschaftlichen Prinzips, Aspekte der Abfallvermeidung und -verwertung innerhalb sämtlicher produktlebenszyklischer Stadien zu berücksichtigen – insbesondere bereits bei der Entwicklung, Herstellung und dem Inverkehrbrin-

20 Vgl. *Beckmann*, UPR 1996, 41; *Gesmann-Nuissl/Wenzel*, NJW 2004, 117; *Schrader*, NVwZ 1997, 943.

21 Vgl. *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 21 Rn. 80: Priorität der Abfallvermeidung. Der Begriff der Kreislaufwirtschaft wird erstmals durch das KrWG gesetzlich definiert. Gemäß § 3 Abs. 19 KrWG ist Kreislaufwirtschaft im Sinne des KrWG die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die Begriffe der Vermeidung und Verwertung bestimmen sich nach § 3 Abs. 20, Abs. 23 KrWG.

22 Vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 KrWG. Vgl. auch *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 21 Rn. 326 mit Verweis auf § 6 Abs. 1 KrWG (Abfallhierarchie), wonach Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge stehen: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung.

gen.²³ Daher werden Unternehmen, die Erzeugnisse entwickeln, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder vertreiben, als Teil der Kreislaufkette in die abfallrechtlichen Regelungszusammenhänge einbezogen.²⁴ Sie tragen gemäß § 23 KrWG zur Erfüllung der kreislaufwirtschaftlichen Ziele die Produktverantwortung.

I. Zugrundeliegende Prinzipien des Umweltrechts

Der abfallrechtlichen Produktverantwortung liegen die allgemeinen Prinzipien des Umweltrechts – das Verursacher-, das Vorsorge- und das Kooperationsprinzip – zugrunde.²⁵

1. Verursacherprinzip

Im Sinne des Verursacherprinzips schafft das Prinzip der Produktverantwortung einen Verantwortungszusammenhang zwischen der Verursachung und der Entsorgung von Abfällen.²⁶ Als wesentlichen Beteiligten der Verursachungskette²⁷ obliegt den Herstellern die abfallrechtliche Verantwortung hinsichtlich der tatsächlichen Herstellung, des Anfalls als Abfall sowie der Rücknahme und Entsorgung ihrer Produkte.²⁸ Neben dieser Zu-

23 Vgl. *Beckmann*, UPR 1996, 41; *Fischer*, Strategien im KrW-/AbfR, 2001, S. 13, 51, 54 f.; *Franßen*, in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 2012, Kap. 14 Rn. 48; *Gesmann-Nuissl/Wenzel*, NJW 2004, 117; *Tünnesen-Harmes*, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 23 Rn. 2; *Webersinn*, AbfallR 2010, 266, 268.

24 *Franßen*, in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 2012, Kap. 14 Rn. 40; vgl. *Fischer*, Strategien im KrW-/AbfR, 2001, S. 51; *Gesmann-Nuissl/Wenzel*, NJW 2004, 117; *Webersinn*, AbfallR 2010, 266, 269.

25 *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 20; *Prelle*, in: *Prelle/Thärichen/Versteyl*, ElektroG, 2008, § 1 Rn. 8; *Prelle*, in: v. Lersner u.a., Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft, ElektroG, 2016, § 1 Rn. 7.

26 *Schoppen*, AbfallR 2009, 106, 107.

27 Als Abfallverursacher kann jeder eingestuft werden, der eine Ursache für die Entstehung des Abfalls gesetzt hat: Der Rohstofflieferant, der Hersteller, der Groß- und der Einzelhändler, der Konsument, vgl. nur *Bullinger*, in: *Bullinger/Lückefett*, Das neue ElektroG, 2005, B Rn. 15.

28 Da bereits mit der Produktherstellung die Entscheidung fällt, dass die Umwelt später mit den Produktabfall belastet wird, ist es folgerichtig, die produzierende Wirtschaft in die abfallrechtliche Verantwortung einzubeziehen, *Fischer*, Strategien im KrW-/AbfR, 2001, S. 50 f. Die Einwirkungsmöglichkeit der Hersteller auf die Ver-

weisung materieller Verantwortung und Auferlegung konkreter Handlungspflichten, überträgt das Instrument der abfallrechtlichen Produktverantwortung auch die ökonomische Dimension des Verursacherprinzips.²⁹ So obliegt den produktverantwortlichen Herstellern die Übernahme der Abfallentsorgungskosten.³⁰ Ökologisch negative Effekte der Unternehmenstätigkeit werden ihren potentiellen Verursachern damit als ökonomische Nachteile angelastet.³¹ Indes besteht für die produktverantwortlichen Hersteller die Möglichkeit, Entsorgungskosten durch eine entsprechende Preisgestaltung auf die Abnehmer der Produkte abzuwälzen.³²

2. Vorsorgeprinzip

Neben dem Verursacherprinzip liegen der abfallrechtlichen Produktverantwortung Inhalte des Vorsorgeprinzips zugrunde.³³ Das Vorsorgeprinzip greift Aspekte sowohl der Gefahrenabwehr bzw. Risikovorsorge als auch

meidung und Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen (bspw. durch bewusste Produktgestaltung) rechtfertigt dabei die vorrangige Inanspruchnahme vor dem Endnutzer, *Frenz*, Verursacherprinzip im Abfallrecht, 1996, S. 92 f.; *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 21. Vgl. auch *Schatz*, Wettbewerbliche Ausgestaltung von Rücknahmepflichten, 2005, 46; *Schoppen*, AbfallR 2009, 106, 107; *Bilitewski u.a.*, Grundlagen zum ElektroG – Teil 3, 2007, S. 14; *Versteyl/Wendenburg*, NVwZ 1994, 833, 839; *Webersinn*, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2012, § 22 Rn. 34, 54.

29 Vgl. hierzu ausführlich, *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 21; *Shirvani/Schröder*, UPR 2008, 41, 43. Allgemein zu der ökonomischen Dimension des Verursacherprinzips, vgl. BT-Drucks 7/5684, S. 8; *Webersinn*, AbfallR 2010, 266, 267.

30 *Giesberts*, in: Giesberts/Hilf, ElektroG, 2009, Einl. Rn. 4; *Hurst*, DVBl. 2006, 285, 287; *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 21 Rn. 209; vgl. auch *Prelle*, ZUR 2010, 512; zur Ausgestaltung des Verursacherprinzips als Kostenzurechnungsprinzip, BVerwG, Urt. v. 26.11.2009 – 7 C 20/08 – juris-Rn. 10.

31 *Wagner/Matten*, ZAU 1995, 45, 48; vgl. auch *Versteyl/Wendenburg*, NVwZ 1994, 833; *Webersinn*, AbfallR 2010, 266, 267.

32 VG Ansbach, Urt. v. 16.7.2008 – AN 11 K 07/02233 – juris-Rn. 26, 32; *Giesberts*, in: Giesberts/Hilf, ElektroG, 2009, Einl. Rn. 4; *Webersinn*, AbfallR 2010, 266, 267; *Webersinn*, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2012, § 23 Rn. 22.

33 *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 2016, KrWG, § 23 Rn. 1; *Fischer*, Strategien im KrW-/AbfR, 2001, S. 55; *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 22; *Schatz*, Wettbewerbliche Ausgestaltung von Rücknahmepflichten, 2005, S. 42.

der Ressourcenvorsorge auf.³⁴ Die Verlagerung der abfallrechtlichen Verantwortung auf die Hersteller soll in diesem Zusammenhang – insbesondere im Sinne der Ressourcenvorsorge – zu einem effektiven Vorfeldschutz beitragen.³⁵ So sollen bspw. Rücknahmepflichten dazu anreizen, rohstoffarme und recyclingfreundliche Produkte herzustellen.³⁶ Des Weiteren bezweckt die abfallrechtliche Produktverantwortung ausdrücklich die Abfallvermeidung, die ihrerseits sämtliche Maßnahmen umfasst, die nicht nur der Reduktion der Menge, sondern auch der Reduktion der Schädlichkeit von Abfällen dienen, § 3 Abs. 20 S. 1 KrWG. Dieser Aspekt der Gefahrenvorsorge wird noch konkretisiert, indem Anforderungen an die abfallrechtliche Produktverantwortung bspw. als Verbot bestimmter schädlicher Stoffe ausgestaltet werden, § 3 Abs. 1 ElektroStoffV.

3. Kooperationsprinzip

Das Kooperationsprinzip umfasst eine kollektive Verantwortung verschiedener Gruppen, in Aufgabenteilung und Verhaltensabstimmung ein gemeinsames Ziel zu erreichen.³⁷ Dem liegt zugrunde, dass der Umweltschutz nicht als alleinige Domäne des Staates eingeordnet werden kann.³⁸ In diesem Sinne ist das Abfallrecht von einer (Teil-)Aufgabenprivatisierung geprägt, deren Umsetzung unter gemeinsamer Steuerung von Wirt-

34 BT-Drucks. 7/5684, S. 8; *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 22; ausführlich *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 4 Rn. 33 ff., 54 ff.; zur Risiko- und Ressourcenvorsorge speziell im abfallrechtlichen Kontext, *Dilling*, Grenzüberschreitende Produktverantwortung, 2010, S. 184.

35 Vgl. *Fischer*, Strategien im KrW-/AbfR, 2001, S. 5, 54 f., 262; *Schatz*, Wettbewerbliche Ausgestaltung von Rücknahmepflichten, 2005, S. 42; *Trute/Denkhaus/Kühlers*, Regelungsstrukturen der Kreislaufwirtschaft, 2004, S. 19.

36 Vgl. bereits *Birn*, NVwZ 1992, 419, 423, der die Durchsetzung von Rücknahmepflichten auf Grund ihres Rückkoppel-Effektes als besonders geeignetes Steuerungsinstrument einer gesteigerten Produzentenverantwortung einordnet. Vgl. auch *Bullinger*, in: *Bullinger/Lückefett*, Das neue ElektroG, 2005, B Rn. 13; *Franßen*, in: *Hansmann/Sellner*, Grundzüge des Umweltrechts, 2012, Kap. 14 Rn. 87; *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 21 Rn. 210; *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 22; *Schatz*, Wettbewerbliche Ausgestaltung von Rücknahmepflichten, 2005, S. 42.

37 BVerfG, Urt. v. 7.5.1998 – 2 BvR 1991/95 und 2004/95 – NJW 1998, 2341, 2343; vgl. auch BT-Drucks. 7/5684, S. 9.

38 *Müggenborg*, NVwZ 1990, 909; *Reese*, ZUR 2001, 14, m.w.N.

schaft und öffentlicher Verwaltung erfolgt.³⁹ Indem das Instrument der abfallrechtlichen Produktverantwortung Aufgaben der Abfallbewirtschaftung privatisiert,⁴⁰ schlägt sich das Kooperationsprinzip im betrachteten Kontext nieder. Bereits die Einbeziehung der Produktverantwortlichen in die Entwicklung und den Vollzug der relevanten Normen (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 KrWG) ist ebenfalls Ausdruck des Kooperationsprinzips.⁴¹

II. Verankerung in § 23 KrWG

Die abfallrechtliche Produktverantwortung derjenigen, die Erzeugnisse entwickeln, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder vertreiben,⁴² ist allgemein in § 23 KrWG verankert. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ElektroG erfolgt die Auferlegung der abfallrechtlichen Produktverantwortung „zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft“.⁴³ Indem § 23 Abs. 1 S. 2 ElektroG fordert, Erzeugnisse möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach dem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden, wird der Zweck abfallrechtlicher Produktverantwortung normintern konkretisiert:⁴⁴ Die Entstehung von Abfällen bei der Herstellung und dem Gebrauch von Erzeugnis-

39 *Di Fabio*, NVwZ 1999, 1153, 1155; vgl. hierzu und grundsätzlich zu dem Kooperationsprinzip im Abfallrecht, *Reese*, ZUR 2001, 14.

40 Mit Verweis auf die Anordnung von Rücknahmepflichten, *Webersinn*, AbfallR 2010, 266, 269; *Webersinn*, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2012, § 22 Rn. 37; vgl. auch *Reese*, ZUR 2001, 14, 17.

41 Vgl. *Fischer*, Strategien im KrW-/AbfR, 2001, S. 57; ausführlich auch, *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 22 f.; *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 4 Rn. 136; vgl. allgemein zu der frühzeitigen Beteiligung Betroffener in den umweltpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess als Ausdruck des Kooperationsprinzips, BT-Drucks. 7/5684, S. 9; *Müggenborg*, NVwZ 1990, 909, 913 f. m.w.N.

42 Siehe zu einer Abgrenzung der verschiedenen Adressatengruppen des § 23 KrWG, *Konzak*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmweltR, 2016, KrWG, § 23 Rn. 9 ff.; zu dabei womöglich auftretenden Unklarheiten vgl. *Bauernfeind*, Rücknahme- und Rückgabepflichten, 1999, S. 109 ff.

43 Zum Prinzip der Kreislaufwirtschaft siehe einleitend unter Teil II, A., S. 5 f.

44 *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 2016, KrWG, § 23 Rn. 6; *Hoffmann*, DVBl. 1996, 898, 899; *Webersinn*, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2012, § 23 Rn. 62.

sen soll vermindert werden und die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach dem Gebrauch entstandenen Abfälle soll sichergestellt sein. Die hierzu einzusetzenden Mittel erfahren ebenfalls eine norminterne Konkretisierung:⁴⁵ Neben der – zwar unverbindlichen⁴⁶ – Forderung des § 23 Abs. 1 S. 2 KrWG, Erzeugnisse *möglichst* so zu gestalten, dass die genannten Ziele erreicht werden, beschreibt § 23 Abs. 2 Nr. 1 – 5 KrWG weitere Maßnahmen, die *insbesondere* von der Produktverantwortung umfasst sind.⁴⁷

Beispielhaft⁴⁸ werden damit Inhalte abfallrechtlicher Produktverantwortung bereits innerhalb ihrer zentralen Verankerung in § 23 KrWG aufgezeigt. Insofern wird ein Rahmenprogramm abfallrechtlicher Produktverantwortung umrissen. Dessen abstrakte Formulierung als bloß beispielhafte Beschreibung geht dabei mit der zentralen Verortung im KrWG einher. Dagegen würde eine zentrale und zugleich präzise rechtliche Bestimmung auf Grund der Vielzahl verschiedener Erzeugnisse und Fertigungsprozesse ausscheiden. So würde mit einer unmittelbar aus dem KrWG wirkenden

45 Vgl. *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 2016, § 23 KrWG, Rn. 7; *Fischer*, Strategien im KrW-/AbfR, 2001, S. 263; *Hoffmann*, DVBl. 1996, 898, 899; *Konzak*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmweltR, 2016, KrWG, § 23 Rn. 5; *Pschera/Enderle*, in: Fluck u.a., KrWR, AbfR und BodSchR, ElektroG, 2007, § 1 Rn. 22.

46 *Müller*, Produktverantwortung und ihre Durchsetzung, 1999, S. 53; vgl. auch *Klement*, Verantwortung, 2006, S. 554 f.

47 Nr. 1: Entwicklung, Herstellung und Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind; Nr. 2: Vorrangiger Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen; Nr. 3: Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um sicherzustellen, dass die nach Gebrauch verbleibenden Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden; Nr. 4: Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse; Nr. 5: Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung.

48 *Bauernfeind*, Rücknahme- und Rückgabepflichten, 1999, S. 108; *Frenz*, KrW-/AbfG, 2002, § 22 Rn. 8; *Klement*, Verantwortung, 2006, S. 547; *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 21 Rn. 190; *Konzak*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmweltR, 2016, KrWG, § 23 Rn. 15; *Mann*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 2012, § 23 Rn. 8; *Müller*, Produktverantwortung und ihre Durchsetzung, 1999, S. 54; *Schrader*, NVwZ 1997, 943, 944; *Webersinn*, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2012, § 23 Rn. 64.

Produktverantwortung ignoriert, dass ihre sodann von der Verschiedenartigkeit einzelner Produktgruppen unabhängigen und also einheitlichen Inhalte weder praktikabel noch sinnvoll wären.⁴⁹ § 23 Abs. 4 KrWG sieht daher vor, dass (erst) konkretisierende Regelwerke bestimmen, welche Verpflichteten für welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrnehmen müssen.⁵⁰

§§ 24, 25 KrWG ermächtigen die Bundesregierung, Rechtsverordnungen zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 KrWG zu erlassen.⁵¹ Erst durch solche Festlegungen können die Anforderungen an die abfall-

49 Vgl. in diesem Zusammenhang den plakativen Hinweis der Bundesregierung, eine verbogene Büroklammer nicht mit einem Altauto vergleichen zu können, BT-Drucks. 12/5672, S. 116. Auch *Karenfort* weist darauf hin, dass jeder Produktstrom in Hinblick auf Regelungen der Produktverantwortung spezifisch betrachtet werden muss, in: *Bullinger/Lückefett*, Das neue ElektroG, 2005, C Rn. 178; vgl. auch *Thomsen*, Produktverantwortung, 1998, S. 144.

50 An den in § 23 Abs. 4 S. 1 KrWG verwendeten Begriff „Verpflichtete“ knüpft stellenweise die Interpretation, dass es sich bei den Adressaten konkretisierender Rechtsverordnungen um „bereits“ Verpflichtete handeln müsse, so *Hoffmann*, DVBl. 1996, 898, 900; *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 26; *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 21 Rn. 193; *Mann*, in: *Versteyl/Mann/Schomerus*, KrWG, 2012, § 23 Rn. 8. Daher müsse eine Pflichtenbegründung einem Verordnungserlass vorangegangen sein, *Hoffmann*, DVBl. 1996, 898, 900; *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 26. Dem widersprechend wird § 23 Abs. 4 KrWG andernorts dahingehend ausgelegt, dass dem Ordnungsgeber nicht nur die Auswahl des sachlichen Anwendungsbereiches („für welche Erzeugnisse“) sowie die Bestimmung der geeigneten Instrumentarien („in welcher Art und Weise“) vorbehalten bleibe, sondern eben auch die Entscheidung, wer als Adressat der Produktverantwortung tatsächlich in Anspruch genommen werden könne, *Brandt*, in: *Jahn/Deifuß-Kruse/Brandt*, KrWG, 2014, § 23 Rn. 28. Eine zuvor bestehende Pflichtenlage ist demnach abzulehnen, *Pschera/Enderle*, in: *Fluck u.a.*, KrWR, AbfR und BodSchR, ElektroG, 2007, § 1 Rn. 22; vgl. auch *Streck*, Abfallrechtliche Produktverantwortung, 1998, S. 76.

51 Die weitreichenden Möglichkeiten der Verordnungsermächtigungen für Anforderungen an die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten seien bislang allerdings „bei weitem“ nicht ausgeschöpft, *Beckmann*, AbfallR 2008, 65, 68; *Smeddinck*, NUR 2009, 304, 305. Dies könnte daran liegen, dass derartige Produktgestaltungsregelungen einen sehr weitgehenden Eingriff in die Produktionswirtschaft und Grundrechte der Akteure hätten, *Beckmann*, UPR 1996, 41. Gleichwohl ist die Beurteilung von *Herrmann/Sanden/Schomerus/Schulze*, ZUR 2012, 523, 526, die Produktverantwortung bleibe angesichts der fehlenden Ausschöpfung von Verordnungsermächtigungen weitgehend ein Postulat, nicht ganz nachvollziehbar. Denn es existieren durchaus Regelungen aufgrund der §§ 24, 25 KrWG, vgl. dazu Teil II, A. IV., S. 35 ff.; insbesondere wer-

rechtliche Produktverantwortung zu durchsetzbaren Pflichten konkretisiert werden.⁵² § 23 Abs. 1, Abs. 2 KrWG selbst enthält dagegen keine hinreichend bestimmten, verbindlichen Anforderungen. Hierfür spricht auch der Wortlaut der §§ 24, 25 KrWG. Denn daraus, dass die §§ 24, 25 KrWG „zur Festlegung von Anforderungen nach § 23“ ermächtigen, folgt, dass eine Festlegung nicht bereits in § 23 KrWG selbst stattgefunden hat. Vielmehr besteht eine Konkretisierungsbedürftigkeit, die die Eigenständigkeit der abstrakten Verankerung abfallrechtlicher Produktverantwortung als selbst unmittelbar geltende und durchsetzbare Verbindlichkeit widerlegt.⁵³

Gleichwohl herrscht eine – im Detail – kontroverse Diskussion um die Frage nach dem Regelungsanspruch und der rechtlichen Verbindlichkeit des § 23 Abs. 1, Abs. 2 KrWG.⁵⁴ So wird die überzeugende Ansicht, der Norm komme auf Grund ihrer Konkretisierungsbedürftigkeit ein bloßer Leitliniencharakter zu,⁵⁵ stellenweise abgelehnt.⁵⁶ Demnach soll § 23 Abs. 1, Abs. 2 KrWG als Verhaltensanforderung⁵⁷ zu verstehen sein

den umfangreiche Anforderungen an die Produktverantwortung – wie bspw. im Falle des ElektroG – im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben ausgestaltet.

52 *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 2016, KrWG, § 23 Rn. 9; *Tünnesen-Harmes*, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 23 Rn. 6; *Versteyl*, AbfallR 2007, 70, 73.

53 *Bauernfeind*, Rücknahme- und Rückgabepflichten, 1999, S. 115; vgl. auch *Klement*, Verantwortung, 2006, S. 555; *Mann*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 2012, § 23 Rn. 8; *Weidemann*, NVwZ 1995, 631, 634.

54 Siehe hierzu ausführlich, *Hoffmann*, DVBl. 1996, 898, 899; *Klement*, Verantwortung, 2006, S. 552 ff., der den an der Diskussion Beteiligten Inkonsequenz und die Verwendung von „Wortfassaden“ vorwirft; *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 25 f.; v. *Lersner*, ZUR Sonderheft 2000, 105, 106. Mit dem Hinweis auf die eher akademische als praktische Relevanz des Meinungsstreites, *Webersinn*, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2012, § 23 Rn. 55.

55 *Beckmann*, UPR 1996, 41, 45; ebenso *Müller*, Produktverantwortung und ihre Durchsetzung, 1999, S. 56, die allenfalls einen weitergehenden Appellcharakter zuerkennt, soweit mögliche Betroffene abschätzen können, welche Art von Verpflichtungen ihnen durch Rechtsverordnungen auferlegt werden könnten und die eine staatliche Reaktion durch die freiwillige Einhaltung verhindern können.

56 So *Hoffmann*, DVBl. 1996, 898, 900; v. *Lersner*, ZUR Sonderheft 2000, 105, 106. Vgl. auch *Bauernfeind*, Rücknahme- und Rückgabepflichten, 1999, S. 117; *Ensthaler/Gesmann-Nuissl/Wenzel*, Produzenten- und Produkthaftung infolge abfallrechtlicher Produktverantwortung, 2004, S. 42; *Schoppen*, AbfallR 2009, 106, 107; *Tünnesen-Harmes*, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 23 Rn. 7.

57 *Gesmann-Nuissl/Wenzel*, NJW 2004, 117; *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 21 Rn. 193.

und eine Grundpflicht begründen.⁵⁸ Diese sei zwar hoheitlich nur durch Rechtsverordnungen nach §§ 24, 25 KrWG durchzusetzen,⁵⁹ ihre Nichterfüllung müsse im Einzelfall aber auch *unabhängig* von konkretisierenden Rechtsverordnungen (zumindest mittelbare) Folgen auslösen können.⁶⁰ In diesem Zusammenhang wird mitunter vertreten, § 23 Abs. 1, Abs. 2 KrWG vermöge die Verkehrsauffassung zu beeinflussen, die ihrerseits den Inhalt und den Umfang der unternehmerischen Verkehrspflichten präge.⁶¹ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Auswirkung auf die zivilrechtlichen Verkehrspflichten nur durch solche öffentlich-rechtlichen Sätze erfolgen kann, die ein bestimmtes Verhalten unmittelbar gebieten oder verbieten.⁶² Dies trifft für § 23 Abs. 1, Abs. 2 KrWG gerade nicht zu, sodass sich weder unmittelbar noch mittelbar eine Verbindlichkeit ableiten lässt, deren Erfüllung gegebenenfalls erzwungen werden könnte. Auch die Mutmaßung, § 23 Abs. 1, Abs. 2 KrWG könne die Verordnungsgebung erleichtern, da die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen daran zu messen sei, dass den Betroffenen der Inhalt ihrer Pflichten bereits aus § 23 KrWG

58 Der Pflichtencharakter ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 KrWG, so *Gesmann-Nuissl/Wenzel*, NJW 2004, 117, 119; *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 26; *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 21 Rn. 193; v. *Lersner*, ZUR Sonderheft 2000, 105, 106, unter anderem mit der Begründung, dass § 23 Abs. 1 KrWG als Sollvorschrift formuliert worden wäre, wenn keine Rechtspflicht hätte begründet werden sollen. Die Einordnung als „unmittelbar wirkende“ Grundpflicht ablehnend, jedoch eine „latent vorhandene“ Grundpflicht annehmend, *Frenz*, Verursacherprinzip im Abfallrecht, 1996, S. 91; für von § 23 KrWG enthaltene „programmatische Grundpflichten“, *Thomsen*, Produktverantwortung, 1998, S. 64; jedweden Grundpflichtcharakter ablehnend, *Beckmann*, DVBl. 1995, 313, 315; *Weidemann*, NVwZ 1995, 631, 634.

59 *Ensthaler/Gesmann-Nuissl/Wenzel*, Produzenten- und Produkthaftung infolge abfallrechtlicher Produktverantwortung, 2004, S. 42; *Hoffmann*, DVBl. 1996, 898, 900; *Kloepfer*, Produktverantwortung für Altgeräte, 2001, S. 26; *Kloepfer*, UmweltR, 2016, § 21 Rn. 193, 195; *Petersen/Rid*, NJW 1995, 7, 10; v. *Lersner*, ZUR Sonderheft 2000, 105, 106. Den Grundpflichtcharakter ablehnend und auf die Unklarheit der Argumentation hinweisend, *Klement*, Verantwortung, 2006, S. 555, „denn eine Rechtspflicht, die nur durch die Begründung anderer Rechtspflichten »durchsetzbar« ist, wird als solche eben überhaupt nicht »durchgesetzt«“.

60 Vgl. hierzu ausführlich *Hoffmann*, DVBl. 1996, 898, 900 f., v. *Lersner*, ZUR Sonderheft 2000, 105, 106. Siehe auch *Gesmann-Nuissl/Wenzel*, NJW 2004, 117 ff.

61 *Ensthaler/Gesmann-Nuissl/Wenzel*, Produzenten- und Produkthaftung infolge abfallrechtlicher Produktverantwortung, 2004, S. 43 f.; *Gesmann-Nuissl/Wenzel*, NJW 2004, 117, 120.

62 Grundsätzlich sowie unmittelbar auf *Gesmann-Nuissl/Wenzel* beziehend, *Klement*, Verantwortung, 2006, 558 f.

bekannt sei, spricht nicht für eine Einordnung als Grundpflicht.⁶³ Denn § 23 KrWG dient in diesem Zusammenhang (allenfalls) als Anhaltspunkt für die Ausgestaltung untergesetzlicher Konkretisierung, ohne (dadurch) jedoch selbst unmittelbar durchsetzbar zu sein. Ohnehin ist zu bedenken, dass sich untergesetzliche Ausgestaltungen vielmehr an den Inhalten der Ermächtigungsgrundlagen in §§ 24, 25 KrWG orientieren sowie ferner an den Inhalten der in nationales Recht umzusetzenden europarechtlichen Vorgaben.⁶⁴ Vor diesen Hintergründen kann die zentrale Verankerung abfallrechtlicher Produktverantwortung in § 23 KrWG nur als unverbindliche Leitlinie⁶⁵ für das Verhalten derjenigen interpretiert werden, die Erzeugnisse entwickeln, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder vertreiben. Insoweit ist es konsequent, dass das KrWG selbst keine Rechtsfolgen für etwaige Verstöße gegen die abfallrechtliche Produktverantwortung vorsieht. Die Bußgeldvorschriften des § 69 Abs. 2 KrWG knüpfen ausschließlich an Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen nach §§ 24, 25 Abs. 1. Nr. 1 – 3, Abs. 2 Nr. 2 – 4 KrWG an. „Bloße“ Verstöße gegen § 23 KrWG sind dagegen ordnungswidrigkeitenrechtlich irrelevant.⁶⁶

III. Konkretisierung für Elektro- und Elektronikgeräte

Die Konkretisierung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte erfolgte zunächst durch das am 16.03.2005 erlassene und bis zum 31.12.2006 vollständig in Kraft getretene Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG). Damit wurde die Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte nicht in Form einer Verordnung gemäß der Ermächtigungsgrundlage der §§ 24, 25

63 So jedoch *Petersen/Rid*, NJW 1995, 7, 10; *Mann*, in: *Versteyl/Mann/Schomerus*, KrWG, 2012, § 23 Rn. 8; *Schrader*, NVwZ 1997, 943, 944, *Thomsen*, Produktverantwortung, 1998, S. 66 f.; *Tünnesen-Harmes*, in: *Jarass/Petersen*, KrWG, 2014, § 23 Rn. 6.

64 Für das ElektroG weist *Bullinger* ausdrücklich darauf hin, dass § 1 ElektroG zwar an § 22 KrW-/AbfG (jetzt: § 23 KrWG) anknüpfe, das Gesetz im Übrigen jedoch teilweise „eigene Wege“ gehe, in: *Bullinger/Lückefett*, Das neue ElektroG, 2005, B Rn. 1.

65 Ebenso *Beckmann*, UPR 1996, 41, 45; siehe auch *Müller*, Produktverantwortung und ihre Durchsetzung, 1999, S. 56.

66 Vgl. hierzu *Müller*, Produktverantwortung und ihre Durchsetzung, 1999, S. 55 f.

KrWG, sondern als Gesetz konkretisiert.⁶⁷ Das ElektroG diene in seiner ursprünglichen Fassung der Umsetzung der WEEE-1-Richtlinie⁶⁸ sowie der RoHS-1-Richtlinie.⁶⁹ Mit der Umsetzung der die RoHS-1-Richtlinie ablösenden RoHS-2-Richtlinie⁷⁰ wurde die zuvor in § 5 ElektroG enthaltene Regelung von Stoffverboten aufgehoben. Diese Stoffverbote sind seitdem innerhalb der ElektroStoffV geregelt, die der Umsetzung der RoHS-2-Richtlinie dient.⁷¹ Eine weitere und weitreichende Anpassung des ElektroG wurde mit der Umsetzung der WEEE-2-Richtlinie erforderlich.⁷² Durch das Gesetz zur Neuordnung des ElektroG vom 20.10.2015 wurde der Aufbau des ElektroG von zuvor sechs auf jetzt neun Abschnitte und dabei von 25 auf 46 Paragraphen entzerrt.⁷³ Dies hat zu einer verbesserten Lesbarkeit und Orientierung geführt. Das neue ElektroG ist am 24.10.2015 in Kraft getreten.

-
- 67 Dies liegt wohl an den umfassten Regelungsinhalten, die nur durch formelles Gesetz statuiert werden können, so *Giesberts* in: *Giesberts/Hilf, ElektroG*, 2009, Einl. Rn. 2 mit Verweis auf die in § 17 ElektroG a.F. (jetzt § 40) vorgesehene Ermächtigung zur Beleihung sowie auf § 21 Abs. 2 ElektroG a.F. (jetzt § 44 Abs. 2), der hinsichtlich einer etwaigen Klage den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorsieht. Siehe auch *Brandt*, in: *Jahn/Deifuß-Kruse/Brandt, KrWG*, 2014, § 23 Rn. 28.
- 68 Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.1.2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.
- 69 Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.1.2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
- 70 Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8.6.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-2-Richtlinie). Zu Gründen und Zielen der Überarbeitung der RoHS-1-Richtlinie siehe KOM(2008) 809 endg., S. 2.
- 71 Im Einzelnen zur ElektroStoffV, *Grunow*, ZUR 2014, 658.
- 72 Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.07.2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-2-Richtlinie).
- 73 Bspw. sind die „Einrichtung der Gemeinsamen Stelle“, die „Registrierung“ und die „Finanzierungsgarantie“ seit der Neuordnung des ElektroG in eigenen Paragraphen geregelt (§ 5, § 6, § 7 ElektroG), wohingegen sie vormals gemeinsam in § 6 ElektroG a.F. geregelt waren. Deutlich entzerrt wurden u.a. auch die Regelungen zur „Sammlung und Rücknahme“ (neuer Abschnitt 3) sowie zu „Behandlungs- und Verwertungspflichten“ (neuer Abschnitt 4). Zu Zeiten des ElektroG a.F. unterfielen diese Regelungen neben „Mitteilungs- und Informationspflichten“ (neuer Abschnitt 5) einem gemeinsamen Abschnitt 3.

1. Strukturen und Beteiligte gemäß ElektroG

Innerhalb des ersten Abschnitts des ElektroG (Allgemeine Vorschriften) werden die abfallwirtschaftlichen Ziele, der Anwendungsbereich sowie relevante Begriffe bestimmt. Nach § 1 S. 1 ElektroG legt das Gesetz Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG fest. Das in § 23 KrWG bezeichnete Ziel der Vermeidung und Verwertung von Produktabfällen wird in § 1 S. 2 ElektroG auf die vorrangige Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten sowie die Verwertung solcher Abfälle übertragen. Durch die Vermeidung und Verwertung sollen die zu beseitigende Menge reduziert sowie die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden. Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das ElektroG gemäß § 1 S. 3 das Marktverhalten der Verpflichteten regeln. Der Anwendungsbereich des ElektroG bestimmt sich nach § 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 1 sowie den Begriffsbestimmungen des § 3 ElektroG.

Die Vorschriften des zweiten Abschnittes beinhalten Anforderungen an das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten, §§ 4 – 9 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 und 3. Sie verdeutlichen, dass abfallrechtliche Pflichten nicht erst dann greifen, wenn ein Produkt zu Abfall geworden ist. Vielmehr sind Aspekte späterer Entsorgungsvorgänge bereits innerhalb der Produktentwicklung und des Produktvertriebs zu berücksichtigen.⁷⁴ Von den Pflichten beim Inverkehrbringen ist in § 5 ElektroG die Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle durch die Hersteller umfasst. Die Gemeinsame Stelle i.S.v. § 5 ElektroG ist die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (Stiftung ear).⁷⁵

Der dritte Abschnitt des ElektroG umfasst Vorschriften zur Sammlung und Rücknahme von Altgeräten, §§ 10 – 19 ElektroG und unterscheidet dabei in zwei Unterabschnitten zwischen der Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten (§§ 12 – 18 ElektroG) und der Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte (§ 19 ElektroG).⁷⁶ Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG haben Besitzer von Altgeräten

74 Bspw. das Potential der Umweltschädlichkeit von Altgeräten, ihren Werkstoffen und Substanzen, die Demontage- und Verwertungsfähigkeit, die Finanzierung und Organisation der Rücknahme und Entsorgung.

75 www.stiftung-ear.de.

76 Zur Unterscheidung zwischen Altgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Nutzungsarten, siehe noch unten Teil II, B. III., S. 63 ff.

diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzu-
führen. Um eine möglichst vollständige und flächendeckende Erfassung
sicherzustellen, sieht das ElektroG verschiedene Erfassungswege vor, die
dem Altgerätebesitzer zur Verfügung stehen.⁷⁷

Zur separaten Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten müs-
sen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Sammelstellen einrichten,
§ 13 ElektroG.⁷⁸ Die gesammelten Altgeräte müssen sie zur Abholung
durch die Hersteller bereitstellen, § 14 ElektroG. Die Hersteller müssen
die erforderlichen Sammelbehälter zur Verfügung stellen (§ 15 ElektroG)
sowie die gesammelten Altgeräte abholen und entsorgen, § 16 ElektroG.
Diese Aufgabenteilung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungs-
trägern einerseits und den Herstellern andererseits wird oftmals durch den
Begriff der *geteilten* Produktverantwortung beschrieben.⁷⁹ Der Begriff
überzeugt jedoch nicht: Denn die Produktverantwortung ist an diejenigen
gerichtet, die Erzeugnisse entwickeln, herstellen, be- oder verarbeiten oder
vertreiben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind an diesen
Prozessen nicht beteiligt und daher nicht produktverantwortlich im Sinne
des § 23 KrWG.⁸⁰ Alternativ zu der grundsätzlich vorgesehenen Aufga-
benteilung räumt § 14 Abs. 5 ElektroG den öffentlich-rechtlichen Entsor-
gungsträgern die Möglichkeit ein, Altgerätegruppen von der Bereitstellung
zur Abholung auszunehmen (Optierung) und die Entsorgung selbst zu

77 *Lückefett*, in: Bullinger/Lückefett, Das neue ElektroG, 2005, C Rn. 11.

78 Die Altgeräte aus privaten Haushalten müssen an den kommunalen Sammelstellen
angeliefert werden können. Es handelt sich um ein Bringsystem, § 13 Abs. 1 Elek-
troG. Die Entsorgungsträger können die Altgeräte auch bei den privaten Haushal-
ten abholen und ein derartiges Holsystem mit dem Betrieb von Sammelstellen
kombinieren, § 13 Abs. 3 ElektroG.

79 *Giesberts*, in: Giesberts/Hilf, ElektroG, 2009, Einl. Rn. 3; *Krink*, DB 2005, 1893;
Lückefett, in: Bullinger/Lückefett, Das neue ElektroG, 2005, A Rn. 6; *Pschera/
Enderle*, in: Fluck u.a., KrWR, AbfR und BodSchR, ElektroG, 2007, Einf.
Rn. 104; *Tobias/Lückefett*, ZUR 2005, 231, 232; *Bilitewski u.a.*, Grundlagen zum
ElektroG – Teil 3, 2007, S. 18; vgl. auch *Hurst*, DVBl 2006, 283; *Versteyl*, Ab-
fallR 2007, 70, 72. Das dem Prinzip der Produktverantwortung zugrundeliegende
Verursacherprinzip wird insoweit relativiert, da die öffentlich-rechtlichen Entsor-
gungsträger selbst keine Verursacher sind, *Pschera/Enderle*, in: Fluck u.a., KrWR,
AbfR und BodSchR, ElektroG, 2007, § 1 Rn. 26.

80 *Giesberts*, in: Giesberts/Hilf, ElektroG, 2009, § 1 Rn. 18; *Prelle*, in: Prelle/Thäri-
chen/Versteyl, ElektroG, 2008, § 1 Rn. 6.

übernehmen.⁸¹ Neben der Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten durch kommunale Sammelstellen ist die Erfassung durch Vertreiber vorgesehen, § 17 ElektroG. Diese sind unter gewissen Umständen zur unentgeltlichen Rücknahme verpflichtet. Darüber hinaus ist eine freiwillige Altgeräterücknahme zulässig. Zurückgenommene Altgeräte müssen sie entweder selbst entsorgen oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den Herstellern übergeben. Alternativ zu einer Erfassung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Vertreiber kann die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten auch unmittelbar durch die Hersteller selbst erfolgen, indem sie individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe einrichten und betreiben, § 16 Abs. 5 ElektroG. Weitere Personengruppen sind grundsätzlich nicht berechtigt, Altgeräte aus privaten Haushalten zu erfassen, § 12 S. 1 ElektroG.⁸² Diese Beschränkung der Erfassungsberechtigung bezieht sich sowohl auf die Altgeräte selbst, als auch auf deren Bauteile.⁸³

Für Altgeräte nicht privater Nutzer obliegt den Herstellern die *ungeteilte* Produktverantwortung.⁸⁴ Weder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, noch Vertreiber, sind gesetzlich in die Altgeräterfassung einbezogen. Die Hersteller müssen eine zumutbare Rückgabemöglichkeit schaffen und zurückgegebene Altgeräte entsorgen, § 19 ElektroG. Eine hiervon abweichende Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Erwerber oder Besitzer ist gemäß § 19 Abs. 1 S. 4 ElektroG möglich.

Behandlungs- und Verwertungspflichten sowie Anforderungen an die Verbringung sind innerhalb des vierten Abschnittes geregelt (§§ 20 – 24 ElektroG in Verbindung mit Anlage 4, 5 und 6). Der fünfte Abschnitt

81 Diese Möglichkeit wird insbesondere im Falle werthaltiger Sammelgruppen mit hohem Verwertungsanteil wahrgenommen, siehe dazu noch unten Teil II, A. III. 2., S. 32 ff.

82 Vgl. im Einzelnen zu § 9 Abs. 9 ElektroG a.F. (Vorgängerregelung von § 12 ElektroG), *Oexle/Janke*, AbfallR 2013, 74 ff.; auch *Franßen/Blatt*, AbfallR 2013, 157 ff.

83 VG Düsseldorf, Beschl. v. 19.11.2012 – 17 L 1720/12 – juris-Rn. 17, 19. Im Zusammenhang mit der beschränkten Erfassungsberechtigung müssen Ankaufssysteme für gebrauchte Elektrogeräte über das Internet differenzierend betrachtet werden. Unter Umständen kann die Annahme durch Ankaufssysteme als eine Erfassung durch einen Unberechtigten einzuordnen sein. Siehe dazu im Einzelnen *Hamborg*, AbfallR 2014, 181, 183 f.; in Bezug auf Altkleider-Packsysteme, *Grunberg/Pieck*, AbfallR 2013, 213, 217 ff.

84 *Meyer/Menz*, in: Kurth/Oexle, Handbuch Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft, 2013, Kap. 15 Rn. 5.